Verfügung Nr. 104 vom 29. April 2024 / lam, rol

Gemeinde Röschenz:
Waldgrenzenkarte

I. Sachverhalt

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Röschenz setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen: WGK Nr. 1 Fluhholle, Nr. 2 Steinbruch / Flue und Nr. 3 Fluh, erlassen mit RRB Nr. 1058 vom 1. Juni 1999. Mit Verfügung Nr. 143 vom 28. August 2006 wurde die WGK Nr. 1 Fluhholle mutiert.

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Röschenz hat das Amt für Wald beider Basel die Waldgrenzen in Bezug auf ihren Abstand zur Bauzonen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Mutationen an der WGK Nr. 2 Steinbruch / Flue und Nr. 3 Fluh nötig sind. Zudem sind neue WGK im Gebiet Challstrasse / Schützenhaus und Zielweg Parzelle 708 notwendig.

Das Amt für Wald beider Basel hat zusammen mit dem für die Gemeinde Röschenz zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Sommer 2023 vorgenommen. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11).

Vorliegend sollen Mutationen der WGK Nr. 2 Steinbruch / Flue und Nr. 3 Fluh sowie die neuen WGK Nr. 4 Challstrasse / Schützenhaus und Nr. 5 Zielweg Parzelle 708 in der Gemeinde Röschenz erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Waldgrenzenkarte fand vom 18. Dezember 2023 bis 22. Januar 2024 in der Gemeindeverwaltung Röschenz statt. Sie wurde im Amtsblatt BL vom 07.12.2023 publiziert.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen/Stellungnahmen eingegangen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald «[...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend». Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: «Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m^2 und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist».

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nachfolgenden Bestimmungen:

1 Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

[2] Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

[3] Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Zudem konkretisieren und qualifizieren die «Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel» (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Röschenz. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit den Mutationen und dem Erlass der vorliegenden WGK ist für die ganze Gemeinde Röschenz verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Übrige Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss der WGK Nr. 1-5 sowie innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

://: 1. Die Waldgrenzenkarten Nr. 2 Steinbruch / Flue und Nr. 3 Fluh in der Gemeinde Röschenz werden mutiert.

2. Die Waldgrenzenkarten Nr. 4 Challstrasse / Schützenhaus und Nr. 5 Zielweg Parzelle 708 in der Gemeinde Röschenz werden erlassen.

3. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzone gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

4. Die Einwohnergemeinde Röschenz wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.

5. Nachführung

5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Röschenz wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen der definitiven Waldgrenzenverläufe vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist unaufgefordert ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

5.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin (Einwohnergemeinde Röschenz).

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang angerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher

Thomi Jourdan

Verteiler:

- Gemeinderat Röschenz, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz
- Revierförster Peter Stampfli, Postfach, 4244 Röschenz
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, z.H. Nicole Strub Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, z.H. Fabian Frei, Altenmatteweg 1, CH-4144 Arlesheim
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
- Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Amt für Geoinformation, Mühlemattstrasse 36, 4410 Liestal
- Bauinspektorat, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Amt für Wald beider Basel (lam, baf)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Versanddatum: Visum: